

4177/AB
vom 15.01.2021 zu 4174/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.758.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4174/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4174/J betreffend "Auslandsbeamten und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern", welche die Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen am 17. November 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

1. *Haben in den vergangenen 10 Jahren MitarbeiterInnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als Auslandsbeamten versehen?*
2. *Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts waren/sind Auslandsbeamten?*
3. *Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale ExpertInnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs.1 Z1 BDG)?*
4. *Wie viele davon waren/sind Auslandsbeamten für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs.1 Z2 BDG)? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?*
5. *Wie viele waren/sind Auslandsbeamten zu Aus-oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs.1 Z3 BDG)?*
6. *Wie viele waren/sind Auslandsbeamten für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs1 Z4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?*
7. *Wie viele dieser Auslandsbeamten Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als Auslandsbeamten Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsis-*

tence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?

8. *Unterlagen bei den Auslandsbeamten in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?*
9. *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Einleitend wird festgehalten, dass die Beantwortung für den Personenkreis der "Auslandsbeamtinnen" und "Auslandsbeamten" im Sinne des § 39a Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 (BDG 1979) erfolgt, deren Dienststellen für die Dauer der Entsendung an die ausländische Einrichtung im Ausland liegen und die daher für diesen Zeitraum als "Auslandsbeamtinnen" und "Auslandsbeamte" im Sinne des § 26 Abs. 3 Bundesabgabenordnung sowie des § 3 Abs. 1 Z 8 und 9 Einkommensteuergesetz 1988 anzusehen sind. Haben diese im Entsendungszeitraum schriftlich auf die ihnen üblicherweise nach der Reisegebührenvorschrift 1955 gebührenden Leistungen verzichtet, so gelten die von dritter Seite empfangenen Zahlungen (EU-Taggelder) als Zulagen gemäß § 21 Gehaltsgesetz (Auslandszulagen).

Im Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 17. November 2020 war ein Beamter der Zentralleitung meines Ressorts, der gemäß § 39a Abs. 1 Z. 1 BDG 1979 als Nationaler Experte an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission in Brüssel und an das für Handelspolitik am Europäischen Parlament zuständige Policy Department des Directorate General for External Policies in Brüssel entsandt. Aus diesem Anlass wurde auch ein Verzicht nach § 39a Absatz 5 BDG 1979 erklärt. Dieser Beamte hat für den Zeitraum vom 16. September 2013 bis 15. September 2016 und ab 1. April 2020 EU-Taggelder von dritter Seite erhalten.

Wien, am 15. Jänner 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

